

Ing. Jan Macháček, legitimer Gläubiger Tschechischer Republik, GNr. 630122/2081, rechtsgültig wohnhaft Michalcova 700, 517 41 Kostelec nad Orlicí, Tschechische Republik, Sozialversicherungsausweis Nr. **B 08653001**, ausgestellt von der **Landesversicherungsanstalt Baden, 7500 Karlsruhe 1**, am **26.04.1992**, Versicherungsnummer **24 220163 M 107**, ab **8.9.1994** in Deutschland unter Arbeitsvertrag Nr. **226968** beschäftigt, ab **1.10.2019** unter der Nummer **637D202196** bei der Arbeitsagentur Lörrach als „arbeitslos“ registriert, **Miteigentümer der Vollstreckungsanordnung** gegen die Tschechische Republik Nr. **187/1998-ODSK-ZC/35**



Amtsgericht Bad Säckingen

Hauensteinstraße 9
79713 Bad Säckingen

E: 04.09.20

Bad Säckingen am **21.08.2020**


Weber
Rechtspfleger

Sache : **Antrag auf Bestätigung des Status legitimer Gläubiger der Tschechischen Republik und Feststellung der Verpflichtung des Arbeitsamtes in Lörrach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die tschechischen Behörden den deutschen Behörden in 26 Jahren keine Informationen über die Inhaftierung eines deutschen Arbeitnehmers auf tschechischem Gebiet zur Verfügung gestellt haben, der Betrug begangen haben sollte, muss ich die gesamte Situation zusammenfassen.

Am **8. September 1994** wurde zwischen mir und Herrn Salvatore Mannino der Arbeitsvertrag **Nr. 226968** unterzeichnet, und am **13. September 1994** wurde ich in der Tschechischen Republik inhaftiert. Ich wurde des Betrugs beschuldigt und durfte nicht reisen. Nach mehr als zwei Jahren wurde ich am **15. Oktober 1996** freigesprochen, was mir das Recht auf Entschädigung einräumte. **Der Freispruch hob die rechtswidrige Entscheidung des Bezirksgerichts auf, die war jedoch das Ergebnis der Handlungen ohne rechtlichen Grund anderer in Strafverfahren tätiger Stellen.** Mit Schreiben vom **25.10.1997** habe ich meinen Rechtsanspruch auf Schadensersatz geltend gemacht. Beigefügt waren auch drei Arbeitsverträge, die meinen Status als tschechischer Staatsbürger in Deutschland bestätigten, der durch die Staatsmacht der Tschechischen Republik beschädigt wurde. **Wird eine Person ohne rechtlichen Grund beschuldigt, beklagte und vor Gericht gestellt, dh eine unschuldige Person, ist der Staat verpflichtet, sie für alle materiellen und immateriellen Schäden zu entschädigen.** Dies wurde schließlich auch vom Obersten Gerichtshof bestätigt, musste aber gleichzeitig bei den illegalen Handlungen der Schuldner kollegial sein.

Um die Wende von **2005** und **2006** bestätigte das Amtsgericht in Bad Säckingen nicht nur meine Identität als deutscher Arbeitnehmer, sondern auch als legitimer Gläubiger der Tschechischen Republik und Miteigentümer eines Vollstreckungsbescheids gegen die Tschechische Republik und die Schuldner. Zu diesem Zeitpunkt hat das Bezirksgericht in Rychnov nad Kněžnou zusammen mit Vertretern des Justizministeriums das Amtsgericht absichtlich nicht über den rechtlichen Grund für meine Identifizierung als deutscher Arbeitnehmer informiert. Richter Kimmig berichtete über meine Identifizierung und Bestätigung meines Statuts über das Zeugnis zweier Beamter des Arbeitsamtes Lörrach, von denen einer Herr Nüsslein war.

Erst dann wurde vor dem Bezirksgericht Rychnov nad Kněžnou klar, dass die Strafbehörden ohne rechtlichen Grund gegen mich vorgegangen sind. Dies geht aus dem Protokoll der Anhörung vom **26. Oktober 2005** und dem Protokoll über den Zugang zur Strafakte vom 2. Dezember 2011 hervor. Das Protokoll vom **26.10.2005** war schwer zu übersetzen, enthält jedoch sehr wichtige Fakten. Aus den Aussagen der Zeugen geht hervor, dass die Requisiten der Öffentlichkeit von der Polizei als gefälschte Banknoten präsentiert wurden, obwohl sie in einem Fotoladen hergestellt wurden. Niemand reichte eine Strafanzeige gegen mich ein, und die Polizei hat seit dem **13. September 1994** vom Schuldenabonnement gewusst, so dass die tatsächliche Natur des Betrugsverbrechens nicht erfüllt werden konnte und nicht wurde.

Der gesetzliche Schadensersatzanspruch Nr. **187/1998-ODSK-ZC/35**, der von den deutschen Behörden im Verfahren Ref. Nr. **5 C 196/98** vor dem Bezirksgericht in Rychnov nad Kněžnou bestätigt wurde, ist ein Vollstreckungsbescheid. Gemäß Arbeitsvertrag **Nr. 226968** wurden der deutsche Staat, Ing. Jan Macháček und die Familie Mannino beschädigt. Spätere Schäden wurden dann legitimen Gläubigern der Tschechischen Republik durch Schuldner, Schädlinge zugefügt.

Ich habe als deutscher Angestellter einen Rechtsanspruch geltend gemacht, was bedeutet, dass es ohne Vertretung durch die deutschen Behörden nicht möglich war, den gesamten Schaden nur mit mir wie mit einem der Opfer zu lösen. Daher haben die Schuldner die deutschen Behörden nicht aufgefordert, den Schaden zusammen zu lösen, damit ich allein in der Tschechischen Republik und ohne rechtliche und finanzielle Unterstützung bleiben müsste. Der deutsche Staat ist verpflichtet, die Rechte seiner Steuerzahler zu verteidigen, sie zu vertreten und ihnen von Dritten entstandene Schäden zu verlangen.

Der absichtlich geschaffene Mangel an Kompetenzen auf der Seite der Tschechischen Republik war eine perfekte Verteidigung für die Schuldner, so dass keiner von ihnen seiner gesetzlichen Verpflichtung für den Staat nachkommen musste. Abgesehen von der gesetzlichen Frist von sechs Monaten für die Begleichung eines gesetzlichen Anspruchs nach dem **Gesetz 58/1969 Slg.**, war niemand in der Tschechischen Republik befugt, die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen. **Niemand steht über dem Gesetz, niemand kann einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz ablehnen, und doch ist es geschehen.** Der deutsche Staat ist nun verpflichtet, einen Vollstreckungsbescheid gegen die Tschechische Republik und Schuldner, Schädlinge, zu erheben. **Bis zur Klärung des Schadensersatzanspruchs handeln unsere Schuldner nicht nur ohne rechtliche Gründe, sondern auch ohne die erforderlichen Kompetenzen.**

Auf der Grundlage der vorstehenden Beweise und der beigefügten Beweise, fordere ich das Amtsgericht Bad Säckingen auf, nochmal den Status der legitimen Gläubiger der Tschechischen Republik und ihren Vollstreckungsbescheid zu bestätigen, und die Verpflichtung des Arbeitsamtes Lörrach zu bestimmen, das Arbeitslosengeld zu berechnen und zu zahlen, einschließlich Verzugszinsen, vom 1. Oktober 1994 bis jetzt an Ing. Jan Macháček, auf das Gerichtskonto.

Hochachtungsvoll,



Ing. Jan Macháček

Im Falle weiterer Verhandlungen oder wenn mir etwas passiert wäre, liste ich die Kontaktpersonen unter meinen Partnern auf :

Nachweise eines Vollstreckungsbescheids

1. **Vorverhandlung über den Anspruch auf Schadensersatz, vom 25.10.1997**
2. **Einstellungszusage / Arbeitsvertrag Reg.-Nr. ZAV 226968, vom 8.9.1994**
3. **Urteil des Landgericht in Hradec Králové, Gz. 13 To 385/96, vom 15.10.1996**
4. **Protokoll aus der Verhandlung vor dem Gericht erster Instanz vom 26.10.2005**
5. **Aufzeichnung über der Einblick in das Strafverfahren-Datei vom 2.12.2011**
6. **Urteil des Obersten Gerichtshofes der Tschechischen Republik, Gz. 25 Cdo 4705/2007-540, vom 28.1.2010, mit dem Vermerk der Erlangung der Rechtskraft**
7. **Beglaubigte Kopie des Urteils des Obersten Gerichtshofs, vom 5.9.2019**

8. **Gesuch um die Urschrift des Urteils des Obersten Gerichtshofes der Tschechischen Republik, Ref. Nr. 25 Cdo 4705/2007-540, vom 28.1.2010, mit dem Vermerk der Erlangung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit**
9. **Internes Dokument des Justizministeriums, vom 30.1.1998 - rechtswidrige Anspruchserklärung zum Rechtsanspruch**

Nachweise von Identitätsdiebstahl und der Verhandlungen der Schuldner ohne rechtliche Gründe.

1. **Auflistung der Grundbucheintragungen**, Nachweis des eingetragenen Status am 31.8.2017 - **Nachweis der gestohlenen Identität des Gläubigers der Tschechischen Republik**
2. **Versicherungsverlauf** vom 4.9.2019 für Jan Macháček
3. **AOK – Die Gesundheitskasse Hochrhein-Bodensee**, Mitgliedsbescheinigung für Herrn Jan Macháček, RV-Nr. 24 220163 M 107, vom 3.9.2019
4. **Socialversicherungsausweis Nr. B 08653001**, ausgestellt von der Landesversicherungs-anstalt Baden, 7500 Karlsruhe 1, am 26.04.1992, Versicherungsnummer 24 220163 M 107
5. **Reisepas Nr. 9191245**
6. **Reisepas Nr. 36688112**
7. **Geburtsurkunde** ausgestellt vom Gemeindeamt in Rychnov nad Kněžnou am 11.9.2019
8. **Geburtsurkunde**, ausgestellt vom Nationalkomitee der Stadt Rychnov nad Kněžnou am 4.9.1968
9. **Urkunde über den Geburtsnummer von 1970**
10. **Arbeitslose Besucherkarte**, Kundennummer : 637D202196
11. **Reiseverbot** vom 13.9.1994
12. **Antrag auf Wiederruf einer unrechtlichen Entscheidung**, vom 2.7.2012
13. **Ausdruck zum Antrag**, vom 10.7.2012
14. **Verständigung über die Räumung**, vom 7.11.2018, Nachweis einer vorsätzlich falsch identifizierten „Schuldner“ und eines Raubes der Wohnung des Gläubigers des Staates durch die Schuldner
15. **Personalausweis – Mitteilung** vom 10.8.2017, ausgestellt vom Gemeindeamt in Rychnov nad Kněžnou - **Nachweis des vorsätzlichen Diebstahls eines Personalausweises mit gültigen Daten des staatlichen Gläubigers**
16. **Zeitungsartikel** vom 16.9.2010
17. **Zeitungsartikel** vom 4.10.2014

Briefe an das Arbeitsamt Lörrach von einer E-Mail-Adresse, machajda007@seznam.cz, als diese wegen einer Coronavirus-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen war und nur online funktionierte.

1. Brief von 30.9.2019, in der Sache : **Antrag auf Identifizierung, Registrierung, rechtliche und finanzielle Unterstützung**
2. Brief von 5.6.2020, in der Sache : **Antrag auf zusätzliche Berechnung und Zahlung von Arbeitslosengeld**
3. Brief von 7.7.2020, in der Sache : **Vollstreckungstitel gegen die Tschechische Republik und die Gesellschaft der Schuldner**
4. Brief von 7.7.2020, in der Sache : **Liste der Schuldner für die Registrierung und Ausführung**